



Lübeck, 17.03.2015

## Vorlage

### Verantwortliche Bereiche:

1.110 - Personal- und Organisationservice  
1.300 - Recht

Bearbeitung: Markus Toll (E-Mail: markus.toll@luebeck.de Telefon: 122-1117)

## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck vom 19.06.2003 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 10.06.2013 und Änderung der Zuständigkeitsordnung.

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.03.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.03.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.03.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

- Die 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.
- Die Änderung der Zuständigkeitsordnung wird in der als Anlage 2 beigefügten Fassung beschlossen.

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.101 – Bürgermeisterkanzlei: zustimmend  
Ergebnis: 1.201 – Haushalt und Steuerung: zustimmend  
1.203 – Beteiligungscontrolling: Kenntnisnahme  
1.300 – Bereich Recht: keine rechtlichen Bedenken  
4.401 – Schule und Sport: zustimmend  
5.060 – FBC 5: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

Ja  
 Nein  
Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da der Personenkreis nicht direkt betroffen ist.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja (Anlage 1)

### Begründung:

Mit der 10. Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck erfolgen die Umsetzung diverser Beschlüsse der Bürgerschaft, die angekündigte Veränderung der Gremienbeteiligung bei Vergaben und die Aktualisierung der Aufgabengebiete des Schul- und Sportausschusses:

### **Zusammensetzung Hauptausschuss**

Laut Beschluss der Bürgerschaft vom 26.02.2015 zu TOP 5.7, VO 2015/02430 wird der Hauptausschuss der Bürgerschaft befristet bis zum Ende der laufenden Wahlperiode von 12 stimmberechtigten Mitgliedern gebildet.

Mit der Neufassung des § 6 Absatz 1, S. 2 Hauptsatzung wird diese Beschlussfassung umgesetzt. Hinsichtlich des Befristungswunsches wird die Verwaltung zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Bürgerschaft eine Änderungssatzung betr. Hauptausschuss zur Tagesordnung anmelden, sofern die Bürgerschaft nicht bereits im Vorwege Änderungen der Hauptsatzung beauftragt.

Die Aufnahme einer zeitlich befristeten Geltungsdauer in der Hauptsatzung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode wäre aus Rechtsgründen problematisch:

Nach § 45 a Absatz 1 GO besteht eine Verpflichtung der Gemeindevertretung zur Bildung eines Hauptausschusses. Dessen Zusammensetzung ist durch Hauptsatzung zu regeln. Eine zeitlich befristete Geltung des § 6 Absatz 1, S. 2 für die laufende Wahlperiode käme deshalb nur dann in Betracht, wenn für die nachfolgende Wahlperiode die Zusammensetzung ebenfalls in der Hauptsatzung festgelegt würde.

Die politische Willensbildung - sowohl für etwaige Hauptsatzungsänderungen, als auch für Ausschussbesetzungen - benötigt erfahrungsgemäß zu Beginn einer neuen Wahlperiode einigen zeitlichen Vorlauf. § 46 Absatz 11 GO regelt deshalb zur Wahrung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung und der Kontinuität der hierfür erforderlichen Ausschussarbeit, speziell von Ausschussentscheidungen, dass die Ausschussarbeit in der bisherigen Besetzung auch nach einer Kommunalwahl während der Interimszeit bis zur Neuwahl der Ausschüsse fortgesetzt werden kann. Die Wahlperiode endet jeweils zum 31.05. eines Wahljahres. Die neu gewählte Gemeindevertretung muss nach § 34 Absatz 1 GO zu ihrer konstituierenden Sitzung spätestens am 30.06. des Wahljahres zusammenkommen. Sollte in dieser Sitzung keine Neuwahl der Ausschüsse erfolgen, könnten die bisherigen Ausschüsse theoretisch maximal weitere 3 Monate tätig sein. Für diese Interimszeit bedarf es insbesondere für den Hauptausschuss einer Regelung in der Hauptsatzung, dass auch künftig ein Hauptausschuss gebildet wird und wie er sich zusammensetzt.

Hinzuweisen ist des Weiteren darauf, dass jede Änderung der Hauptsatzung erst wirksam und damit verbindlich wird, wenn die erforderliche Genehmigung durch die

Kommunalaufsichtsbehörde vorliegt und die Änderungssatzung örtlich bekannt gemacht wurde.

Wahlen zur Besetzung eines Ausschusses können im Hinblick auf eine beschlossene Hauptsatzungsänderung im Vorwege durchgeführt werden, diese Wahlen werden im Rechtssinne aber erst wirksam mit Eintritt der Wirksamkeit der Hauptsatzungsänderung.

### **Veränderung der Gremienbeteiligung bei Vergaben**

Das heutige Verfahren bei Baumaßnahmen oder Lieferleistungen erweist sich immer wieder als wenig praktisch und realitätsfern. Es kommt häufig zu einem späteren Baubeginn durch das zzt. langwierige Verfahren und zu Störungen im Bauablauf, was dann wegen der Bauzeitenverlängerung zu höheren Kosten führen kann. Sowohl für die Verwaltung als auch für die Mitglieder der politischen Gremien entsteht ein hoher Zeitaufwand, ohne dass es aber auf die Gestaltung der Projekte Einflussmöglichkeiten gibt.

Das neue Verfahren soll helfen, den Bauablauf zu optimieren, weil zum einen mit dem Bau früher begonnen werden und zum anderen Störungen im Bauablauf vermieden werden könnten.

Die Einflussmöglichkeiten der politischen Gremien auf die einzelnen Projekte wären zukünftig besser als beim heutigen Verfahren, weil nach Erstellung der EW-Bau das Projekt bei Bedarf präsentiert werden könnte und zu diesem Zeitpunkt noch Einflussmöglichkeiten auf die Projektgestaltung ermöglicht. Die laufende Information der Ausschüsse im Projektverlauf und nach Abschluß der Projekte bewirkt eine hohe Transparenz zu den Kosten, Terminen und Qualitäten des Projektes. Der Aufwand sowohl für die Verwaltung als auch für die politischen Gremien wäre durch den Wegfall zahlreicher Vorlagen spürbar geringer und wird sich positiv auf den Projektverlauf auswirken. Stattdessen wird eine umfassendere Berichterstattung als neues Instrument ausgelöst:

#### **Information / Beteiligung der Politik in der Umsetzungsphase des Projektes**

- Information des BA über die beauftragten Firmen und die jeweiligen Auftragssummen (ab Aufträgen > 10.000,- € netto)
- Information von BA und HA bei Überschreitung der Projektkosten (bzw. des veranschlagten Gesamtbudgets); Darstellung der finanziellen Deckung
- Beschluss zur Fortführung des Projektes durch BA und HA bei Überschreitung der Projektkosten von > 20% des veranschlagten Gesamtbudgets und generell ab einem Betrag von > 175 tsd. Euro netto (jedoch nicht bei Beträgen < 50.000,- €)
- Information des BA bei Störungen im Projektablauf mit wesentlichen Folgen für die Nutzer (z.B. große Zeitverzögerungen)
- Information des BA und HA falls und sobald absehbar ist, dass das Projekt mindestens 10% günstiger abgerechnet werden kann, als veranschlagt (jedoch nicht bei Summen < 50.000,- €)

### **Anpassung der Wertgrenzen bei der Annahme von Spenden**

Mit Beschluss vom 21.03.2013 zur Vorlage VO/2013/00464 hat die Bürgerschaft in Umsetzung des § 76 Absatz 4 GO die Entscheidungskompetenzen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden im Rahmen von Wertgrenzen auf den Bürgermeister und den Hauptausschuss delegiert.

§ 8 Absatz 2 Nr. 8 Hauptsatzung ist an diese Wertgrenzendelegation anzupassen.

### **Entscheidungszuständigkeiten des Hauptausschusses auf der Grundlage der Beschlusslage zum PCGK**

Mit Beschlussfassung der Bürgerschaft über den Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) vom 26.06.2014 zur VO/2014/01428 wurde dem Bürgermeister aufgegeben, für bestimmte anstehende Gesellschafterentscheidungen den Hauptausschuss zu beteiligen sowie die Hauptsatzung entsprechend anzupassen.

Hier liegt ein Fall der Übertragung von allgemeinen Entscheidungszuständigkeiten auf einen Ausschuss vor, der nach § 27 Absatz 1 Satz 3 GO durch Hauptsatzung zu regeln ist. Dem wird durch den neuen Absatz 4 in § 9 Rechnung getragen.

### **Besetzung von Aufsichtsräten**

In einem neu einzufügenden § 10 Hauptsatzung erfolgt die Umsetzung der Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 26.02.2015 zu TOP 5.10 (VO/2015/02379) zur Regelung des Aufsichtsratsbesetzungsverfahrens durch die Hauptsatzung.

### **Aktualisierung des Aufgabengebietes des Schul- und Sportausschusses**

In den Aufgabengebieten sind bisher noch Schularten aufgeführt, die nicht mehr dem Schulgesetz entsprechen. Daher wird eine Anpassung notwendig.

Die übrigen Änderungen sind rein redaktioneller Natur.

#### **Anlagen:**

- 1) 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck
- 2) Zuständigkeitsordnung
- 3) Synoptische Darstellung der Änderungen

Bürgermeister Bernd Saxe

## **10. Satzung**

### **zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck**

#### **vom (Datum der Ausfertigung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) wird die Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck vom 19.06.2003 (Lübecker Stadtzeitung vom 01.07.2003) in der Fassung der 9.

Änderungssatzung vom 10.06.2013 nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom .....und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein wie folgt geändert:

#### **1. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

Zusammensetzung:

12 stimmberechtigte Mitglieder der Bürgerschaft und – als weiteres Mitglied ohne Stimmrecht – die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

#### **2. § 6 Absatz 2 Nr. 7 wird wie folgt geändert:**

*Nach „Aufgabengebiete“ heißt es nun:*

Schulwesen, insbesondere Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, berufsbildende Schulen, Förderzentren, Volkshochschule, schulpsychologische Beratungsstelle,

Sportwesen,

Angelegenheiten der Lübecker Schwimmbäder,

Lübecker Bildungsfonds

#### **3. § 8 Absatz 2 Nr. 8 wird wie folgt geändert:**

Die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten der Hansestadt Lübeck oder zugunsten eines Dritten von gemeinnützigen Stiftungen mit einem Wert bis 300.000 EUR, von anderen Geberinnen oder Gebern mit einem Wert bis zu 100.000 EUR,

**4. In § 8 Absatz 2 wird folgende Ergänzung eingefügt:**

16. Vergabe von Aufträgen, soweit nicht im Rahmen der Zuständigkeitsordnung dem Hauptausschuss vorbehalten.

**5. In § 9 wird nach Absatz 4 ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:**

Bei Entscheidungen in Gesellschaften, an denen die Hansestadt Lübeck mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25% beteiligt ist, legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Hauptausschuss vor einer Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung bzw. zur Empfehlung an die Bürgerschaft vor:

- Beschlüsse, zu denen der Aufsichtsrat keine vorherige Empfehlung abgegeben hat, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates;
- Beschlüsse, bei denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von einer Empfehlung des Aufsichtsrats abweichen möchte;
- Änderungen von GeschäftsführerInnendienstverträgen, mit denen die Gesamtvergütung (Grundgehalt plus variable Bestandteile) um mehr als 5 % erhöht werden soll.

Soweit in einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck direkt mehrheitlich beteiligt ist, kein Aufsichtsrat vorhanden ist, legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Hauptausschuss jeweils einen gesonderten Verfahrensvorschlag für die Gesellschafterentscheidungen vor.

**6. Die bisherigen Absätze 5 - 8 in § 9 werden Absätze 6 – 9.**

**7. Nach § 9 wird ein neuer § 10 eingefügt, der wie folgt lautet:**

§ 10 Besetzung der Aufsichtsräte

Bei Besetzungen von Aufsichtsratsmandaten, für die die Hansestadt Lübeck benennungs- oder entsendungsberechtigt ist, stehen den Fraktionen Vorschlagsrechte nach dem Verfahren gemäß Sainte-Laguë/Schepers zu. Die Verteilung der Vorschlagsrechte auf die Fraktionen bezieht sich auf die Gesamtzahl der in den Gesellschaften durch die Hansestadt Lübeck zu besetzenden Aufsichtsratsmandate. Das Verteilungsverfahren orientiert sich an

den Regelungen in der Gemeindeordnung über das Vorschlagsrecht für Ausschussvorsitze (§ 46 Absatz 5 GO). § 15 Gleichstellungsgesetz und der PCGK sind zu beachten.

**8. Die bisherigen §§ 10-19 werden §§ 11-20.**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Gemeindeordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom .....(Az.: .....)  
erteilt.

Lübeck, den

Bernd Saxe  
Bürgermeister

**Änderung der  
Zuständigkeitsordnung in der am 21.03.2013 von der Bürgerschaft  
beschlossenen Fassung**

**1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

**1       Hauptausschuss**

1.1 Entscheidung über

- die Freigabe zur Umsetzung von Bau- oder Lieferleistungen für Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen ab 175.000 Euro netto auf der Grundlage der jeweiligen Kostenberechnung bzw. EW-Bau
- Vergabe von Aufträgen an externe Gutachter bzw. Planungsaufträge mit einem Auftragswert von mehr als 25.000 Euro netto, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden. Ausgenommen sind ferner alle Planungsleistungen, die in Verbindung mit der Errichtung von Bauwerken entstehen, wie z.B. Architektenleistungen, Tragwerksplanung, Bodengutachten, TGA-Planung, Vermessung u.a.
- Fortführung von beschlossenen Vorhaben (Spiegelpunkt 1), wenn das Gesamtvolumen um mehr als 20 % oder um 175.000 Euro netto überschritten wird; bei einem Überschreitensbetrag bis 50.000 Euro netto entfällt die Entscheidungsnotwendigkeit nach Halbsatz 1.
- Fortführung von begonnenen Vorhaben mit einem Ursprungsgesamtvolumen unterhalb von 175.000 Euro netto bei einer Überschreitung des Gesamtvolumens ab 225.000 Euro netto.

1.2 Über die Vergabe einer Baukonzession entscheidet die Bürgerschaft.

1.3 Vermietung und Verpachtung von städtischen Liegenschaften (ausgenommen öffentliche Grünflächen nach § 13 der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck) und Gebäuden (ausgenommen Wohnungen) sowie Anmietung, Anpachtung von Gebäuden, Liegenschaften und beweglichen Sachen ab einer Jahresmiete bzw. Jahrespacht von 50.000 Euro

1.4 Anmeldung von Projekten zu Förderprogrammen außerhalb der Haushaltsplanung

- 2.** Diese Änderung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung der 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in Kraft.

Lübeck, den

Bernd Saxe  
Bürgermeister

## Änderung der Hauptsatzung

<b>Aktuelle Fassung der Hauptsatzung</b>	<b>geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausschüsse</b> <b>Zusammensetzung und Aufgabengebiete</b></p> <p>(1) Gemäß § 45 a Abs. 1 GO wird ein Hauptausschuss gebildet.</p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>11 stimmberechtigte Mitglieder der Bürgerschaft und – als weiteres Mitglied ohne Stimmrecht – die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister</p> <p>Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident sollte Mitglied des Hauptausschusses sein.</p> <p>Jede durch Mitglieder im Hauptausschuss vertretene Fraktion kann bis zur Anzahl ihrer Hauptausschussmitglieder stellvertretende Hauptausschussmitglieder vorschlagen.</p> <p>Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>gesetzlich übertragene Aufgaben nach § 45 b GO; übertragene Entscheidungen nach §§ 28 und 65 GO</p> <p>(2) Nach § 45 (1) GO werden zur Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft und zur Kontrolle der Verwaltung folgende ständige Ausschüsse gebildet:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausschüsse</b> <b>Zusammensetzung und Aufgabengebiete</b></p> <p>(1) Gemäß § 45 a Abs. 1 GO wird ein Hauptausschuss gebildet.</p> <p>Zusammensetzung:</p> <p><b>12</b> stimmberechtigte Mitglieder der Bürgerschaft und – als weiteres Mitglied ohne Stimmrecht – die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister</p> <p>Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident sollte Mitglied des Hauptausschusses sein.</p> <p>Jede durch Mitglieder im Hauptausschuss vertretene Fraktion kann bis zur Anzahl ihrer Hauptausschussmitglieder stellvertretende Hauptausschussmitglieder vorschlagen.</p> <p>Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>gesetzlich übertragene Aufgaben nach § 45 b GO; übertragene Entscheidungen nach §§ 28 und 65 GO</p> <p>(2) Nach § 45 (1) GO werden zur Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft und zur Kontrolle der Verwaltung folgende ständige Ausschüsse gebildet:</p>

Aktuelle Fassung der Hauptsatzung	geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)
<p><b>Fachbereich 1</b></p> <p>1 <u>Rechnungsprüfungsausschuss</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Vorbereitung von Bürgerschaftsbeschlüssen gemäß § 94 Abs. 3 S. 2 GO sowie Unterstützung des Rechnungsprüfungsamtes bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben</p> <p><b>Fachbereich 2</b></p> <p>2 <u>Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Wirtschaftsförderung einschl. Hafen und Schifffahrt, Märkte, Stiftungen „St.-Johannis-Jungfrauenkloster“, „Heiligen-Geist-Hospital“ und „Westerauer Stiftung“, „Lübecker Wohnstifte“, „Vereinigte Testamente“ und „Kriegsopfer dank“, Angelegenheiten des „Kurbetriebes Travemünde (KBT)“</p> <p>3 <u>Ausschuss für Soziales</u></p> <p>Zusammensetzung:</p>	<p><b>Fachbereich 1</b></p> <p>1 <u>Rechnungsprüfungsausschuss</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Vorbereitung von Bürgerschaftsbeschlüssen gemäß § 94 Abs. 3 S. 2 GO sowie Unterstützung des Rechnungsprüfungsamtes bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben</p> <p><b>Fachbereich 2</b></p> <p>2 <u>Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Wirtschaftsförderung einschl. Hafen und Schifffahrt, Märkte, Stiftungen „St.-Johannis-Jungfrauenkloster“, „Heiligen-Geist-Hospital“ und „Westerauer Stiftung“, „Lübecker Wohnstifte“, „Vereinigte Testamente“ und „Kriegsopfer dank“, Angelegenheiten des „Kurbetriebes Travemünde (KBT)“</p> <p>3 <u>Ausschuss für Soziales</u></p> <p>Zusammensetzung:</p>

<p style="text-align: center;"><b>Aktuelle Fassung der Hauptsatzung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)</b></p>
<p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Sozialwesen, Angelegenheiten der Städt. Alten- und Pflegeheime,  Ausgleichsangelegenheiten (soweit nicht die besonderen Ausschüsse zuständig sind),  Wohnungswesen,  Aufstellung und Änderung von Richtlinien über die Festlegung der Dringlichkeit von Anträgen auf Vermittlung von Sozialwohnungen (Dringlichkeitsrichtlinien), Vertriebenwesen nach Bundes- und Landesrecht,  Aussiedlerangelegenheiten,  Aufgaben nach dem Gesetz zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge  Gesundheitswesen</p> <p><b>Fachbereich 3</b></p> <p>4 <u>Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Umweltschutz,  Forst- und Jagdangelegenheiten,  Umweltauswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung,  Angelegenheiten der präventiven Umweltmedizin und –hygiene,  Kleingartenwesen,  Sicherheit und Ordnung (ohne Verkehrsaufsicht),  Verhältnis zwischen Stadt und Polizei (Polizeibeirat)</p>	<p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Sozialwesen, Angelegenheiten der Städt. Alten- und Pflegeheime,  Ausgleichsangelegenheiten (soweit nicht die besonderen Ausschüsse zuständig sind),  Wohnungswesen,  Aufstellung und Änderung von Richtlinien über die Festlegung der Dringlichkeit von Anträgen auf Vermittlung von Sozialwohnungen (Dringlichkeitsrichtlinien), Vertriebenwesen nach Bundes- und Landesrecht,  Aussiedlerangelegenheiten,  Aufgaben nach dem Gesetz zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge  Gesundheitswesen</p> <p><b>Fachbereich 3</b></p> <p>4 <u>Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Umweltschutz,  Forst- und Jagdangelegenheiten,  Umweltauswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung,  Angelegenheiten der präventiven Umweltmedizin und –hygiene,  Kleingartenwesen,  Sicherheit und Ordnung (ohne Verkehrsaufsicht),  Verhältnis zwischen Stadt und Polizei (Polizeibeirat)</p>

<p style="text-align: center;"><b>Aktuelle Fassung der Hauptsatzung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)</b></p>
<p>5 <u>Werkausschuss Entsorgungsbetriebe Lübeck</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Angelegenheiten der Entsorgungsbetriebe Lübeck</p> <p><b>Fachbereich 4</b></p> <p>6 <u>Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Allgemeine Kulturpflege, Stadtbibliothek, Öffentliche Bücherei, Archiv, Museen, Förderung der Musik, Bau- und Bodendenkmalpflege, Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den Lübecker Hochschulen, Stiftungen Lübecker Altstadt und Kulturstiftung in Haushaltsangelegenheiten</p> <p>7 <u>Schul- und Sportausschuss</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p>	<p>5 <u>Werkausschuss Entsorgungsbetriebe Lübeck</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Angelegenheiten der Entsorgungsbetriebe Lübeck</p> <p><b>Fachbereich 4</b></p> <p>6 <u>Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Allgemeine Kulturpflege, Stadtbibliothek, Öffentliche Bücherei, Archiv, Museen, Förderung der Musik, Bau- und Bodendenkmalpflege, Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den Lübecker Hochschulen, Stiftungen Lübecker Altstadt und Kulturstiftung in Haushaltsangelegenheiten</p> <p>7 <u>Schul- und Sportausschuss</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p>

Aktuelle Fassung der Hauptsatzung	geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)
<p>Aufgabengebiete:</p> <p>Schulwesen, insbesondere Grund-, Haupt- und Sonderschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, berufsbildende Schulen, Volkshochschule, Stadtbildstelle, schulpsychologische Beratungsstelle, Sportwesen, Angelegenheiten des Bäderbetriebes Lübeck</p> <p><b>Fachbereich 5</b></p> <p>8 <u>Bauausschuss</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Bauwesen, Verkehrsanlagen, Verkehrsaufsicht, öffentliche Garten- und Parkanlagen, Friedhöfe einschl. Kapellen, Kinderspielplätze</p> <p>(3) Neben den in Abs. 1 und 2 genannten Ausschüssen werden folgende nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt:</p> <p>1 <u>Jugendhilfeausschuss</u> - nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz -</p> <p>Näheres ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck Angelegenheiten des Projektes Kriminalprävention Stiftung Haus der Jugend</p>	<p>Aufgabengebiete:</p> <p>Schulwesen, insbesondere <b>Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, berufsbildende Schulen, Förderzentren, Volkshochschule, schulpsychologische Beratungsstelle, Sportwesen, Angelegenheiten der Lübecker Schwimmbäder, Lübecker Bildungsfonds</b></p> <p><b>Fachbereich 5</b></p> <p>8 <u>Bauausschuss</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Bauwesen, Verkehrsanlagen, Verkehrsaufsicht, öffentliche Garten- und Parkanlagen, Friedhöfe einschl. Kapellen, Kinderspielplätze</p> <p>(3) Neben den in Abs. 1 und 2 genannten Ausschüssen werden folgende nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt:</p> <p>1 <u>Jugendhilfeausschuss</u> - nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz -</p> <p>Näheres ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck Angelegenheiten des Projektes Kriminalprävention Stiftung Haus der Jugend</p>

<p style="text-align: center;"><b>Aktuelle Fassung der Hauptsatzung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)</b></p>
<p>2 <u>Wahlprüfungsausschuss für die Gemeindewahl</u></p> <p style="text-align: center;">§ 39 GKWG u. § 66 Gemeinde- und Kreiswahlordnung</p> <p>(4) Ausschussmitglieder sind Bürgerschaftsmitglieder und zur Bürgerschaft wählbare Bürger und Bürgerinnen. Ihre Zahl darf die der Bürgerschaftsmitglieder im Ausschuss nicht erreichen. Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach der Verhältniswahl in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.</p> <p>(5) Jede Fraktion kann je Ausschuss gem. § 46 Abs. 4 GO bis zu 6 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen.</p> <p>Hinsichtlich der Stellvertretung gilt die Regelung in Abs. 1 entsprechend.</p>	<p>2 <u>Wahlprüfungsausschuss für die Gemeindewahl</u></p> <p style="text-align: center;">§ 39 GKWG u. § 66 Gemeinde- und Kreiswahlordnung</p> <p>(4) Ausschussmitglieder sind Bürgerschaftsmitglieder und zur Bürgerschaft wählbare Bürger und Bürgerinnen. Ihre Zahl darf die der Bürgerschaftsmitglieder im Ausschuss nicht erreichen. Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach der Verhältniswahl in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.</p> <p>(5) Jede Fraktion kann je Ausschuss gem. § 46 Abs. 4 GO bis zu 6 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen.</p> <p>Hinsichtlich der Stellvertretung gilt die Regelung in Abs. 1 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters</b></p> <p>(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner vorbehaltlich des § 13 über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten bei einem Belastungswert bis zu 175.000 Euro; hierunter fällt nicht die Bestellung von Erbbaurechten,</li> <li>2. die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken bei einem Grundstückswert bis zu 175.000 Euro,</li> <li>3. die entgeltliche Veräußerung, der Tausch sowie der Erwerb von Grundstücken, Bauwerken und Erbbaurechten bei einem Wert</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters</b></p> <p>(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner vorbehaltlich des § 13 über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten bei einem Belastungswert bis zu 175.000 Euro; hierunter fällt nicht die Bestellung von Erbbaurechten,</li> <li>2. die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken bei einem Grundstückswert bis zu 175.000 Euro,</li> <li>3. die entgeltliche Veräußerung, der Tausch sowie der Erwerb von Grundstücken, Bauwerken und Erbbaurechten bei einem Wert</li> </ol>

Aktuelle Fassung der Hauptsatzung	geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)
<p>bis zu 175.000 Euro je Grundstück,</p> <p>4. die entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bei einem Wert bis zu 175.000 Euro,</p> <p>5. den Erwerb von Vermögensgegenständen außer den in Nr. 3 genannten bei einem Wert bis zu 175.000 Euro,</p> <p>6. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die jährliche Belastung 100.000 Euro nicht übersteigt,</p> <p>7. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bei einem Wert bis zu 25.000 Euro,</p> <p>8. die Annahme von Spenden, Schenkungen und Erbschaften zugunsten der Hansestadt Lübeck mit einem Wert bis zu 175.000 Euro,</p> <p>9. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bei einem Wert bis zu 375.000 Euro,</p> <p>10. den Erlass und die Niederschlagung von privatrechtlichen Ansprüchen, Ansprüchen aus öffentlich - rechtlichen Verträgen, öffentlichen Abgaben und Gemeindesteuern, bis zu einem Wert von 175.000 Euro,</p> <p>11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Anspruch einen Betrag von 500.000 Euro nicht übersteigt,</p> <p>12. den Abschluss von Vergleichen, wenn der Anspruch, über den</p>	<p>bis zu 175.000 Euro je Grundstück,</p> <p>4. die entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bei einem Wert bis zu 175.000 Euro,</p> <p>5. den Erwerb von Vermögensgegenständen außer den in Nr. 3 genannten bei einem Wert bis zu 175.000 Euro,</p> <p>6. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die jährliche Belastung 100.000 Euro nicht übersteigt,</p> <p>7. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bei einem Wert bis zu 25.000 Euro,</p> <p>8. <b>die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten der Hansestadt Lübeck oder zugunsten eines Dritten von gemeinnützigen Stiftungen mit einem Wert bis 300.000 Euro, von anderen Geberinnen oder Gebern mit einem Wert bis zu 100.000 Euro,</b></p> <p>9. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bei einem Wert bis zu 375.000 Euro,</p> <p>10. den Erlass und die Niederschlagung von privatrechtlichen Ansprüchen, Ansprüchen aus öffentlich - rechtlichen Verträgen, öffentlichen Abgaben und Gemeindesteuern, bis zu einem Wert von 175.000 Euro,</p> <p>11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Anspruch einen Betrag von 500.000 Euro nicht übersteigt,</p> <p>12. den Abschluss von Vergleichen, wenn der Anspruch, über den</p>

<b>Aktuelle Fassung der Hauptsatzung</b>	<b>geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)</b>
<p>der Vergleich abgeschlossen wird, einen Betrag von 175.000 Euro nicht übersteigt,</p> <p>13. die Vermietung (Verpachtung) und Anmietung (Anpachtung) von Grundstücken und beweglichen Sachen bis zu einer Jahresmiete bzw. Jahrespacht von 50.000 Euro,</p> <p>14. Entscheidungen über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in Sinne des § 29 Baugesetzbuch,</p> <p>15. Angelegenheiten unterhalb der in der Zuständigkeitsordnung nach § 10 dieser Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.</p>	<p>der Vergleich abgeschlossen wird, einen Betrag von 175.000 Euro nicht übersteigt,</p> <p>13. die Vermietung (Verpachtung) und Anmietung (Anpachtung) von Grundstücken und beweglichen Sachen bis zu einer Jahresmiete bzw. Jahrespacht von 50.000 Euro,</p> <p>14. Entscheidungen über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in Sinne des § 29 Baugesetzbuch,</p> <p>15. Angelegenheiten unterhalb der in der Zuständigkeitsordnung nach § 10 dieser Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,</p> <p><b>16. Vergabe von Aufträgen, soweit nicht im Rahmen der Zuständigkeitsordnung dem Hauptausschuss vorbehalten.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben des Hauptausschusses</b></p> <p>(1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der von der Bürgerschaft festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung. Zu diesen Aufgaben gehört es vor allem,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschlüsse der Bürgerschaft über die Festsetzung von Zielen und Grundsätzen vorzubereiten sowie deren Umsetzung in der Verwaltung zu kontrollieren;</li> <li>2. das von der Bürgerschaft zu beschließenden Berichtswesens zu entwickeln und bei der Kontrolle der Verwaltung anzuwenden;</li> <li>3. auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken. In diesem Rahmen kann der Hauptausschuss die den Ausschüssen im Einzelfall gem. § 27 Abs. 1 GO übertragenen Entscheidungen an sich ziehen, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat. Im Übrigen kann er die vorbereitenden Beschlussvorschläge der Ausschüsse an die Bürgerschaft durch</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben des Hauptausschusses</b></p> <p>(1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der von der Bürgerschaft festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung. Zu diesen Aufgaben gehört es vor allem,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschlüsse der Bürgerschaft über die Festsetzung von Zielen und Grundsätzen vorzubereiten sowie deren Umsetzung in der Verwaltung zu kontrollieren;</li> <li>2. das von der Bürgerschaft zu beschließenden Berichtswesens zu entwickeln und bei der Kontrolle der Verwaltung anzuwenden;</li> <li>3. auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken. In diesem Rahmen kann der Hauptausschuss die den Ausschüssen im Einzelfall gem. § 27 Abs. 1 GO übertragenen Entscheidungen an sich ziehen, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat. Im Übrigen kann er die vorbereitenden Beschlussvorschläge der Ausschüsse an die Bürgerschaft durch</li> </ol>

<p style="text-align: center;"><b>Aktuelle Fassung der Hauptsatzung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)</b></p>
<p>eigene Vorschläge ersetzen.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss berät auf Wunsch der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ihre oder seine Vorlagen sowie Vorlagen aus den Ausschüssen, die der Bürgerschaft zur Entscheidung entgegengebracht werden sollen.</p> <p>(3) Der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; er hat keine Disziplinarbefugnis.</p> <p>(4) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Er entscheidet über die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Beteiligung und privatrechtlichen Beteiligung der Hansestadt Lübeck. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in nichtöffentlicher Sitzung halb-jährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Bürgerschaft und der Ausschüsse zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.</p>	<p>eigene Vorschläge ersetzen.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss berät auf Wunsch der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ihre oder seine Vorlagen sowie Vorlagen aus den Ausschüssen, die der Bürgerschaft zur Entscheidung entgegengebracht werden sollen.</p> <p>(3) Der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; er hat keine Disziplinarbefugnis.</p> <p>(4) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Er entscheidet über die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Beteiligung und privatrechtlichen Beteiligung der Hansestadt Lübeck. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in nichtöffentlicher Sitzung halb-jährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Bürgerschaft und der Ausschüsse zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.</p> <p><b>(5) Bei Entscheidungen in Gesellschaften, an denen die Hansestadt Lübeck mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25% beteiligt ist, legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Hauptausschuss vor einer Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung bzw. zur Empfehlung an die Bürgerschaft vor:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Beschlüsse, zu denen der Aufsichtsrat keine vorherige Empfehlung abgegeben hat, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates;</b></li> <li>• <b>Beschlüsse, bei denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von einer Empfehlung des Aufsichtsrats abweichen möchte;</b></li> <li>• <b>Änderungen von GeschäftsführerInnendienstverträgen, mit denen die Gesamtvergütung</b></li> </ul>

Aktuelle Fassung der Hauptsatzung	geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)
<p>(5) Der Hauptausschuss trifft ferner die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder den Senatorinnen und Senatoren unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.</p> <p>(6) Über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen entscheidet der Hauptausschuss.</p> <p>(7) Der Hauptausschuss entscheidet über die entgeltliche Veräußerung von Gewerbegrundstücken, die von der Wirtschaftsförderung GmbH vermarktet werden, bei einem Wert über 175.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro je Grundstück</p> <p>(8) Weitere dem Hauptausschuss übertragene Entscheidungen ergeben sich aus der von der Bürgerschaft beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die während der Dienststunden im Rathaus, Büro der Bürgerschaft eingesehen werden kann.</p>	<p><b>(Grundgehalt plus variable Bestandteile) um mehr als 5 % erhöht werden soll.</b></p> <p><b>Soweit in einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck direkt mehrheitlich beteiligt ist, kein Aufsichtsrat vorhanden ist, legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Hauptausschuss jeweils einen gesonderten Verfahrensvorschlag für die Gesellschafterentscheidungen vor.</b></p> <p>(6) Der Hauptausschuss trifft ferner die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder den Senatorinnen und Senatoren unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.</p> <p>(7) Über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen entscheidet der Hauptausschuss.</p> <p>(8) Der Hauptausschuss entscheidet über die entgeltliche Veräußerung von Gewerbegrundstücken, die von der Wirtschaftsförderung GmbH vermarktet werden, bei einem Wert über 175.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro je Grundstück</p> <p>(9) Weitere dem Hauptausschuss übertragene Entscheidungen ergeben sich aus der von der Bürgerschaft beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die während der Dienststunden im Rathaus, Büro der Bürgerschaft eingesehen werden kann.</p>
	<p><b>§ 10 Besetzung der Aufsichtsräte</b></p> <p><b>Bei Besetzungen von Aufsichtsratmandaten, für die die Hansestadt Lübeck benennungs- oder entsendungsberechtigt ist, stehen den Fraktionen Vorschlagsrechte nach dem Verfahren gemäß Sainte-Lague/Schepers zu. Die Verteilung der Vorschlagsrechte auf die Fraktionen bezieht sich auf die Gesamtzahl der in den Gesellschaften durch die Hansestadt</b></p>

Aktuelle Fassung der Hauptsatzung	geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)
	<b>Lübeck zu besetzenden Aufsichtsratsmandate. Das Verteilungsverfahren orientiert sich an den Regelungen in der Gemeindeordnung über das Vorschlagsrecht für Ausschussvorsitze ((§ 46 Absatz 5 GO). § 15 Gleichstellungsgesetz und der PCGK sind zu beachten.</b>

### Änderung der Zuständigkeitsordnung

Aktuelle Fassung der Zuständigkeitsordnung	Geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p><b>Entscheidungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse</b></p> <p>(1) Der Hauptausschuss und die in § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung genannten Ausschüsse entscheiden in folgenden Angelegenheiten:</p> <p><b>1 <u>Hauptausschuss</u></b></p> <p>1.1 Entscheidung über die Ausschreibung und Vergabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von Aufträgen von mehr als 175.000 Euro netto im Einzelfall auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL),</li> <li>- von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p><b>Entscheidungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse</b></p> <p>(1) Der Hauptausschuss und die in § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung genannten Ausschüsse entscheiden in folgenden Angelegenheiten:</p> <p><b>1 <u>Hauptausschuss</u></b></p> <p><b>1.1 Entscheidung über</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>die Freigabe zur Umsetzung von Bau- oder Lieferleistungen für Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen ab 175.000,-- Euro netto auf der Grundlage der jeweiligen Kostenberechnung, bzw.</b></li> </ul>

Aktuelle Fassung der Zuständigkeitsordnung	Geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)
<p>Sachverständige von mehr als 25.000 Euro netto im Einzelfall auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von Aufträgen an externe Gutachter bzw. Planungsaufträge mit einem Auftragswert von mehr als 25.000 Euro netto, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden.</li> </ul> <p>1.2 Für Nachträge zu Hauptaufträgen auf der Grundlage der VOB/VOL, über die der Ausschuss bereits entschieden hat, und für Nachträge auf der Grundlage der VOB/VOL, durch die das Volumen des Gesamtauftrages den Betrag von 175.000 Euro netto überschreiten würde, gilt folgende Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Ausschuss entscheidet über einzelne Nachträge ab einem Nettoauftragsvolumen von jeweils 10 % des Hauptauftragsvolumens, jedoch nicht unter 50.000 Euro netto sowie unabhängig davon grundsätzlich ab 175.000 Euro netto.</li> <li>- Der Ausschuss kann den Bürgermeister im Einzelfall im Vorwege ermächtigen, die Vergabe von Nachtragsaufträgen bis zu einer von ihm festzulegenden Grenze ohne weitere Ausschussentscheidung zu tätigen. Dem Ausschuss ist unverzüglich über solche Auftragserteilungen zu berichten.</li> </ul> <p>1.3 Für Nachträge zu Aufträgen an Architekten, Ingenieure, Sachverständige und Gutachter, über die der Ausschuss bereits entschieden hat, und für Nachträge, durch die das Volumen des Gesamtauftrages den Betrag von 25.000 Euro</p>	<p><b>EW-Bau</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Vergabe von Aufträgen an externe Gutachter bzw. Planungsaufträge mit einem Auftragswert von mehr als 25.000,--€ netto, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden. Ausgenommen sind ferner alle Planungsleistungen, die in Verbindung mit der Errichtung von Bauwerken entstehen, wie z.B. Architektenleistungen, Tragwerksplanung, Bodengutachten, TGA-Planung, Vermessung u.a.</b></li> <li>• <b>Fortführung von beschlossenen Vorhaben (Spiegelpunkt 1), wenn das Gesamtvolumen um mehr als 20 % oder um 175.000 € netto überschritten wird; bei einem Überschreitensbetrag bis 50.000 € netto entfällt die Entscheidungsnotwendigkeit nach Halbsatz 1.</b></li> <li>• <b>Fortführung von begonnenen Vorhaben mit einem Ursprungsgesamtvolumen unterhalb von 175.000 € netto bei <u>einer Überschreitung des Gesamtvolumens ab 225.000,-- € netto.</u></b></li> </ul> <p><b>1.2 Über die Vergabe einer Baukonzession entscheidet die Bürgerschaft.</b></p> <p><b>1.3 Vermietung und Verpachtung von städtischen Liegenschaften (ausgenommen öffentliche Grünflächen nach § 13 der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck) und Gebäuden (ausgenommen Wohnungen) sowie Anmietung,</b></p>

Aktuelle Fassung der Zuständigkeitsordnung	Geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)
<p>überschreiten würde, gilt folgende Regelung:</p> <p>Der Ausschuss entscheidet über einzelne Nachträge ab einem Nettoauftragsvolumen von jeweils 10 % des Hauptauftragsvolumens, jedoch nicht unter 10.000 Euro netto sowie unabhängig davon ab 25.000 Euro netto.</p> <p>1.4 Über die Vergabe einer Baukonzession entscheidet die Bürgerschaft.</p> <p>1.5 Vermietung und Verpachtung von städtischen Liegenschaften (ausgenommen öffentliche Grünflächen nach § 13 der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck) und Gebäuden (ausgenommen Wohnungen) sowie Anmietung, Anpachtung von Gebäuden, Liegenschaften und beweglichen Sachen ab einer Jahresmiete bzw. Jahrespacht von 50.000 Euro</p> <p>1.6 Anmeldung von Projekten zu Förderprogrammen außerhalb der Haushaltsplanung</p>	<p><b>Anpachtung von Gebäuden, Liegenschaften und beweglichen Sachen ab einer Jahresmiete bzw. Jahrespacht von 50.000 Euro</b></p> <p><b>1.4 Anmeldung von Projekten zu Förderprogrammen außerhalb der Haushaltsplanung</b></p>
<p><b>2 <u>Bauausschuss</u></b></p> <p>2.1 Beschlussfassungen der Gemeinde nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch über die Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bauleitplänen, nach § 165 Baugesetzbuch über die Aufstellung von Entwicklungssatzungen sowie nach § 172 Abs. 1 Baugesetzbuch über die Aufstellung von Erhaltungssatzungen.</p> <p>2.2 Entscheidungen über das Einvernehmen der Gemeinde nach § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch in den</p>	<p><b>2 <u>Bauausschuss</u></b></p> <p>2.1 Beschlussfassungen der Gemeinde nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch über die Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bauleitplänen, nach § 165 Baugesetzbuch über die Aufstellung von Entwicklungssatzungen sowie nach § 172 Abs. 1 Baugesetzbuch über die Aufstellung von Erhaltungssatzungen.</p> <p>2.2 Entscheidungen über das Einvernehmen der Gemeinde nach § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch in den</p>

Aktuelle Fassung der Zuständigkeitsordnung	Geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)
<p>Fällen, in denen Ausnahmen von Veränderungssperren zugelassen werden sollen.</p> <p>2.3 Entscheidungen über die Antragstellung der Gemeinde gem. § 15 Baugesetzbuch auf Zurückstellung von Baugesuchen.</p> <p>2.4 Entscheidungen der Gemeinde gem. § 130 Abs. 2 bzw. § 127 Abs. 3 sowie § 124 Baugesetzbuch über</p> <p>a) die abschnittsweise Abrechnung von Erschließungsanlagen</p> <p>b) die gemeinsame Abrechnung mehrerer Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden</p> <p>c) die selbstständige Erhebung des Erschließungsbeitrages für den Grunderwerb, die Freilegung und für Teile der Erschließungsanlagen (Kostenspaltung)</p> <p>d) die Übertragung der Erschließung durch Vertrag auf Dritte</p> <p>2.5 Entscheidungen der Gemeinde gem. § 3 Abs. 1 und § 10 der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen über</p> <p>a) die abschnittsweise Abrechnung von Ausbaumaßnahmen</p> <p>b) die gemeinsame Abrechnung mehrerer Ausbaumaßnahmen, die für die bevorteilten Grundstücke eine Einheit bilden.</p>	<p>Fällen, in denen Ausnahmen von Veränderungssperren zugelassen werden sollen.</p> <p>2.3 Entscheidungen über die Antragstellung der Gemeinde gem. § 15 Baugesetzbuch auf Zurückstellung von Baugesuchen.</p> <p>2.4 Entscheidungen der Gemeinde gem. § 130 Abs. 2 bzw. § 127 Abs. 3 sowie § 124 Baugesetzbuch über</p> <p>b) die abschnittsweise Abrechnung von Erschließungsanlagen</p> <p>b) die gemeinsame Abrechnung mehrerer Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden</p> <p>c) die selbstständige Erhebung des Erschließungsbeitrages für den Grunderwerb, die Freilegung und für Teile der Erschließungsanlagen (Kostenspaltung)</p> <p>e) die Übertragung der Erschließung durch Vertrag auf Dritte</p> <p>2.5 Entscheidungen der Gemeinde gem. § 3 Abs. 1 und § 10 der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen über</p> <p>b) die abschnittsweise Abrechnung von Ausbaumaßnahmen</p> <p>b) die gemeinsame Abrechnung mehrerer Ausbaumaßnahmen, die für die bevorteilten Grundstücke eine Einheit bilden.</p>

Aktuelle Fassung der Zuständigkeitsordnung	Geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)
<p>c) die selbständige Erhebung von Beiträgen für Teile einer Ausbaumaßnahme (Kostenspaltung)</p>	<p>c) die selbständige Erhebung von Beiträgen für Teile einer Ausbaumaßnahme (Kostenspaltung)</p>
<p>2.6 Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen</p>	<p>2.6 Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen</p>
<p>2.7 Entscheidung über die Einleitung vorhabensbezogener Bebauungsplanverfahren</p>	<p>2.7 Entscheidung über die Einleitung vorhabensbezogener Bebauungsplanverfahren</p>
<p><b>3 <u>Jugendhilfeausschuss</u></b></p>	<p><b>3 <u>Jugendhilfeausschuss</u></b></p>
<p>Aufgaben nach der Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck</p>	<p>Aufgaben nach der Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck</p>
<p><b>4 <u>Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den Kurbetrieb Travemünde (KBT)</u></b></p>	<p><b>4 <u>Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den Kurbetrieb Travemünde (KBT)</u></b></p>
<p>4.1 Aufgaben nach der Betriebssatzung des Kurbetriebes Travemünde</p>	<p>4.1 Aufgaben nach der Betriebssatzung des Kurbetriebes Travemünde</p>
<p>4.2 Entscheidungen über Widersprüche gegen die Ablehnung einer beantragten Vergabe nach den „Richtlinien zur Auswahl und Festlegung von Kriterien für die Vermarktung / Vergabe von städtischen Flächen durch den Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften in der Hansestadt Lübeck</p>	<p>4.2 Entscheidungen über Widersprüche gegen die Ablehnung einer beantragten Vergabe nach den „Richtlinien zur Auswahl und Festlegung von Kriterien für die Vermarktung / Vergabe von städtischen Flächen durch den Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften in der Hansestadt Lübeck</p>
<p><b>5 <u>Schul- und Sportausschuss</u></b></p>	<p><b>5 <u>Schul- und Sportausschuss</u></b></p>
<p>5.1 Entscheidung über Sonderregelungen für Kinder mit ausländischer Staatszugehörigkeit, vorbehaltlich der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz.</p>	<p>5.1 Entscheidung über Sonderregelungen für Kinder mit ausländischer Staatszugehörigkeit, vorbehaltlich der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz.</p>
<p>5.2 Veranstaltungspläne für die Volkshochschule</p>	<p>5.2 Veranstaltungspläne für die Volkshochschule</p>

<p style="text-align: center;"><b>Aktuelle Fassung der Zuständigkeitsordnung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)</b></p>
<p><b>6     <u>Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u></b></p> <p>Beschlussfassung der Gemeinde nach § 6 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz über die Aufstellung und öffentliche Auslegung von Landschaftsplänen</p> <p><b>7     <u>Werkausschuss</u></b></p> <p>Angelegenheiten der Entsorgungsbetriebe</p> <p>(2) Entscheidungen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 23 GO (Verbot des Geltendmachens von Ansprüchen Dritter gegen die Stadt) werden für ihre Mitglieder den jeweiligen Ausschüssen übertragen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung der 9.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zuständigkeitsordnung vom 12.11.2012 außer Kraft.</p> <p>Lübeck, den 10.06.2013</p> <p>Bernd Saxe Bürgermeister</p>	<p><b>6     <u>Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u></b></p> <p>Beschlussfassung der Gemeinde nach § 6 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz über die Aufstellung und öffentliche Auslegung von Landschaftsplänen</p> <p><b>7     <u>Werkausschuss</u></b></p> <p>Angelegenheiten der Entsorgungsbetriebe</p> <p>(2) Entscheidungen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 23 GO (Verbot des Geltendmachens von Ansprüchen Dritter gegen die Stadt) werden für ihre Mitglieder den jeweiligen Ausschüssen übertragen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zuständigkeitsordnung vom 12.11.2012 außer Kraft.</p> <p>Die am 26.03.2015 beschlossene Änderung des § 1 Absatz 1 Nr. 1 tritt am _____ in Kraft.</p>